

jeweiligen Zeitpunkte festzulegen sind — a) für die Dauer, für die Ehegattenunterhalt zugesprochen wurde, b) für die Zeit danach, c) für die Zeit nach dem 12. Lebensjahr des Kindes —, ist vor allem das Ergebnis dieser Berücksichtigung des Ehegattenunterhalts bei Festlegung der Höhe des Kindesunterhalts unbefriedigend. Es benachteiligt die Kinder und bei ihrem Zusammenleben mit der Mutter — also in der Regel — die verbleibende Teilfamilie, ohne daß dafür ein Grund erkennbar wäre.

Hier sollten zwei verschiedene Methoden der Pauschalierung von Unterhalt miteinander verbunden werden: die Richtsatz-Tabelle für die Kinder und der Prozentsatz für den geschiedenen Ehegatten. Im Ergebnis bekommt eine Frau mit zwei Kindern (Tabellensatz wie bei vier Kindern) für diese beträchtlich weniger und für sich etwas mehr. Die Gesamtsumme von Kindesunterhalt und Ehegattenunterhalt ist aber bei dieser Berechnungsart geringer, als wenn der Unterhalt für die Kinder vom vollen anrechnungsfähigen Nettoeinkommen des Verpflichteten aus berechnet und der Betrag für die Frau von der dann verbleibenden Restsumme bestimmt würde. Dieses Ergebnis ist u. E. nicht gerechtfertigt, zumal am Beispiel/15/ zu erkennen ist, daß in der Regel der Verpflichtete für Frau und Kinder aus der geschiedenen Ehe selbst dann nicht die Hälfte seines Einkommens zur Verfügung zu stellen hat, wenn für die Frau ein voller Unterhaltsanspruch besteht. Leben die Kinder nicht bei der Mutter, sind sie besonders benachteiligt, weil dann der zu ihren Ungunsten festgelegte Betrag für die Frau ihnen auch nicht mittelbar über den Familienhaushalt mit zugute kommt.

Unseres Erachtens fordert das Gesetz ein solches Herangehen nicht, auch nicht in § 86 FGB. Es gibt nur Hinweise zur Rangfolge der Ansprüche für den Fall, daß die Mittel des Verpflichteten insgesamt nicht für alle Berechtigten ausreichen. Doch darum geht es hier nicht. Hinweise zur Höhe oder zur generellen Berechnung der Ansprüche kann § 86 Abs. 2 FGB u. E. gar nicht geben, denn in dieser Richtung ist eine Gleichstellung der Ansprüche der Kinder und Ehegatten nicht möglich./16/ Es scheint uns daher gerechtfertigt, den Kindesunterhalt immer vom Nettoeinkommen zu berechnen und andere Ansprüche dann auf die verbleibende Restsumme zu beziehen. So sollte mit dem Ehegattenunterhalt und erst recht natürlich mit Verwandtenunterhalt verfahren werden. Nach unserer Auffassung sollte das bei einer künftigen Neugestaltung der OG-Richtlinie Nr. 18 berücksichtigt werden. Damit würde eine eindeutige Festlegung des Primats des Kindesunterhalts erfolgen, das sich von der Festlegung des Anspruchs bis hin zu Fragen seiner Durchsetzung durch das Unterhaltsrecht zieht

Unterhalt zwischen Verwandten

Die allgemeine Rentenversorgung auch für Bürger, die nie beruflich tätig waren, die systematische Erhöhung der Renten und die mehrfache Heraufsetzung der Freibeträge für Leistungen der Sozialfürsorge haben den kontinuierlichen Rückgang dieser Unterhaltsleistungen insbesondere nach dem VIII. Parteitag der SED bewirkt. Bedürftigkeit infolge von Arbeitsunfähigkeit wird weitgehend durch Leistungen der Gesellschaft berücksichtigt. Die Leistungen auf der Grundlage der §§ 81 ff. FGB bilden also eine Ausnahme und gewähren meist nur einen Unterhaltszuschuß

/15/ Hat der Verpflichtete 1 000 M Einkommen, so muß er bei zwei Kindern über 12 Jahre normalerweise für diese 270 M Unterhalt zahlen. Ein Drittel vom verbleibenden Besitzeinkommen des Verpflichteten (730 M) nach Abzug des Kindesunterhalts beträgt 243 M. Das wäre der Ehegattenunterhalt. Der Frau und den Kindern stünden insgesamt 513 M zur Verfügung.

Würde man aber bei der Berechnung des Kindesunterhalts von vier Kindern ausgehen, so wären für die Kinder nur 210 M zu zahlen. Ein Drittel vom sodann verbleibenden Resteinkommen des Verpflichteten (790 M) wäre 263 M Unterhalt für die Frau. Insgesamt stünden der Frau und den Kindern dann 473 M zur Verfügung. In beiden Fällen sind es für Frau und zwei Kinder weniger, als für den Mann allein verbleibt.

/16/ Zu Recht weist W. Strasberg (a. a. O., S. 298) darauf hin, daß der Ehegattenunterhalt stets höher liegt als der Kindesunterhalt, insofern also eine Gleichstellung nicht möglich ist.

und keinen vollen Unterhalt. Da eine Unterhaltspflicht zwischen Verwandten nur bei sehr günstigen Einkommensverhältnissen des Verpflichteten besteht, ist der Hinweis von W. Strasberg zu unterstreichen, daß die Erweiterung der gesellschaftlichen Leistungen für den Unterhaltsberechtigten den Umfang der Verpflichtung keineswegs automatisch verringert, sondern in jedem Einzelfall sorgfältig und differenziert zu prüfen ist, ob und ggf. inwieweit im konkreten Fall eine Rentenerhöhung Auswirkungen auf die Höhe des festgesetzten Unterhalts hat./17/ Die Verpflichtung bleibt in der Regel zumutbar, während sich die Lebensbedingungen des Berechtigten verbessern.

Das Familienrecht der DDR kennt für die Beziehungen zwischen erwachsenen Familienangehörigen nur die Unterhaltspflicht, also nur eine Verantwortung für die finanzielle Sicherstellung, die — wie gesagt — nur noch als Ausnahme praktisch wird. Im Ergebnis konzentrieren sich die Verwirklichung des Familienrechts und die familienrechtliche Praxis der staatlichen Organe noch mehr auf die Beziehungen zwischen Ehegatten, Eltern und minderjährigen Kindern, als es die rechtliche Regelung ohnehin schon tut. Das ist völlig normal, weil es den persönlichen Bedürfnissen der Bürger ebenso entspricht wie dem Hauptinteresse der Gesellschaft Ein der Familie.

Dennoch möchten wir hier die Frage aufwerfen, ob nicht eine genauere Bestimmung der Rolle und der Aufgaben der Familie im System der vielfältigen gesellschaftlichen und staatlichen Aktivitäten in bezug auf die Lebensbedingungen der Bürger im höheren Lebensalter angebracht ist. Sicher ist das — jedenfalls zunächst — mehr eine familienpolitische als eine familienrechtliche Frage. Doch sie sollte stärker ihren Platz auch in den wissenschaftlichen Arbeiten zu Problemen des aktiven Alterns finden. Die gesellschaftlichen Leistungen für den alternden Menschen gehen weit über seine finanzielle Sicherstellung hinaus und richten sich immer mehr auf die Voraussetzungen für eine sinnerfüllte Lebensgestaltung auch in dieser Phase. Als Bestandteil der Maßnahmen zur Entwicklung der sozialistischen Lebensweise und der Sozialpolitik werden wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt, die schon jetzt den Wert familiärer Bindungen für den älteren Bürger deutlich zeigen.

Hinsichtlich des jüngeren und arbeitsfähigen Bürgers kommt die Anwendung des Unterhaltsrechts zwischen Verwandten praktisch nur in Betracht, wenn durch eine erneute Ausbildungsphase eine nochmalige Bedürftigkeit eintritt. Haben erwachsene Kinder gegenüber ihren Eltern einen Unterhaltsanspruch, dann ist es richtig, daß beim Zusammentreffen mehrerer Unterhaltsverpflichteter jeder von ihnen entsprechend seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch zu nehmen ist.

Zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen

Die volle Sicherung der materiellen Interessen Unterhaltsberechtigter, insbesondere wirtschaftlich nicht selbständiger Kinder, ist nicht nur eine Frage des materiellen Rechts. Seine Wirksamkeit im Leben der Bürger hängt besonders eng mit den rechtlichen Möglichkeiten seiner Durchsetzung zusammen.

Die Entwicklung des Unterhaltsrechts nach 1965 war daher immer auch mit einer Weiterentwicklung der verfahrensrechtlichen Vorschriften verbunden. Haupttendenz dieser Entwicklung ist ein engeres und effektiveres Zusammenwirken des Familienrechts mit zivilprozeßrechtlichen, staatsrechtlichen und arbeitsrechtlichen Maßnahmen, um den Unterhaltsberechtigten die Wahrnehmung ihrer Rechte zu erleichtern.

Der grundsätzliche Ausgangspunkt aller rechtlichen Bestimmungen zur Durchsetzung von Unterhaltspflichten besteht darin, daß jeder unterhaltsverpflichtete Bürger selbst für eine ordnungsgemäße, d. h. pünktliche, regelmäßige und in der festgelegten Höhe zu leistende Unterhaltszah-

/17/ Vgl. W. Strasberg, a. a. O., S. 699.